Lange - Schucke - Stiftung

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Vorstandes der

Lange - Schucke -Stiftung, Stiftung des bürgerlichen Rechts in Berlin.

In der heute unter Verzicht auf alle Formen und Fristen abgehaltenen Sitzung des Vorstandes ist folgendes einstimmig beschlossen worden:

- Die Satzung der Stiftung wurde geändert und enthält den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt.
- 2) Die neugefasste Satzung wird mit der Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz Stiftungsaufsicht -, die hiermit beantragt wird, wirksam.

Alle gefassten Beschlüsse wurden vom Vorsitzenden nach Beschlussfassung festgestellt und verkündet.

Berlin, den 01. Ma. 2016

Werner Goeke

Ingrid Liska

Heide Nisblé

Jürgen Lüdtke

Satzung der

Lange-Schucke-Stiftung

Diei unter dem Namen Lange-Schucke-Stiftung bestehende Stiftung ist von der verwitweten Kaufmannsfrau Adelheid Klara Lange, geborene Schucke, im Jahre 1878 begründet worden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Lange-Schucke-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Wohlfahrtshilfe. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass bedürftigen vorzugsweise weiblichen Einwohnern Berlins, in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit, Wohnungen in den stiftungseigenen Seniorenwohnhäusern vermietet werden; in diesem Rahmen kann die Stiftung für die Seniorenwohnhaus- Bewohner auch Betreuungsmaßnahmen durchführen, soweit ihr hierfür Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Bedürftig im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.

Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

11

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstück Reinickendorfer Straße 58, 58A, 58B / Iranische Straße 5 in 13347 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wedding Band 318 Blatt 8657, dem Erbbaugrundstück Büdnerring 25, 46, 48 in 13409 Berlin, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Berlin-Reinickendorf Band 242 Blatt 8996 und dem Grundstück Holländerstraße 54, 54A, 54B in Berlin-Wedding, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wedding Band 605, Blatt 17053, einschließlich der auf diesen Grundstücken befindlichen Seniorenwohnhäuser, Garagen und Stellplätzen sowie aus Guthaben bei Kreditinstituten und sonstigen Vermögenswerten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Durch Beschluss des Vorstandes kann das Vermögen angegriffen werden, wenn ein Rückgriff bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohle der Stiftung angezeigt erscheint.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Mittel

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Verbot zweckfremder Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bedingungen der Wohnraumvergabe

Wohnraum soll nur an Personen vermietet werden, die

- 1. Einwohner Berlins sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden -,
- 2. sich selbst versorgen können,
- 3. den Nachweis über den Gesundheitszustand durch Vorlage eines ärztlichen Attestes führen, insbesondere darüber, dass sie weder an einer epileptischen, noch ansteckenden Krankheit leiden und nicht so pflegebedürftig sind, dass sie in einem Heim untergebracht werden müssten.

§ 7

Wohnraumvergabe

Über die Wohnraumvergabe entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht einem Dritten übertragen. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Vergabevoraussetzungen des § 2

Absatz 2 und § 6 Nr. 1 bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten; er entscheidet hierüber im Einzelfall durch Beschluss.

§ 8

Leistungen

- (1) Die Stiftung stellt dem in §§ 2 und 6 näher bezeichneten Personenkreis Wohnungen mit Garten- und Gemeinschaftshäusern zur Verfügung.
- (2) Im Bereich der Seniorenwohnhäuser wird nach Möglichkeit eine Betreuung durch Altenpfleger der Stiftung durchgeführt.

§ 9

Mietzins

Die Mieter haben für die ihnen zur Nutzung überlassenen Räume kostendeckende Mieten nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Neubaumieten-Verordnung und des Wohnungsbindungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen oder den an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften sowie den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu entrichten.

§ 10

Kündigung des Mietverhältnisses

- (1) Zur Kündigung des Mietverhältnisses bedarf es eines Vorstandbeschlusses.
- (2) Der Vorstand wird von sich aus das Mietverhältnis grundsätzlich nicht auflösen. Er kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen, wenn wichtige berechtigte Interessen der Stiftung eine Beendigung des Mietverhältnisses notwendig machen, insbesondere im Falle einer Krankheit, die dauernde ärztliche Fürsorge und Betreuung erfordert.
- (3) Der Vorstand kann das Mietverhältnis gemäß §§ 543, 569 BGB ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- 1. der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt,
- 2. der Mieter den Hausfrieden nachhaltig stört, so dass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
- 3. der Mieter
- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

Vorstand, Vertretung der Stiftung

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier in sozialen Angelegenheiten erfahrenen Bürgern.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Rücktritt oder Tod. Jedes Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorstand wählt für die Ausgeschiedenen unverzüglich neue Mitglieder. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen der von ihm nach Bedarf einzuberufenden Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters). Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung in allen Rechtsgeschäften und Verhandlungen mit Dritten. Zur rechtswirksamen Vollziehung eines Rechtsgeschäftes genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Die Legitimation des Vorstandes wird durch eine Vertretungsbescheinigung der Aufsichtsbehörde nachgewiesen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 12

Personal

Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

§ 13

Verwaltung

- (1) Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und insoweit auch die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung sowie die Wirtschaftsbefugnisse einem Dritten übertragen; dieser ist dann insoweit besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung. Dieser bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe eines vom Stiftungsvorstand festzustellenden Wirtschaftsplanes.
- (2) Zu folgenden Geschäften ist, soweit dies nicht in Rechtsvorschriften oder an anderer Stelle der Satzung bereits bestimmt wird, ein Beschluss des Vorstandes erforderlich:
- 1. zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- 2. zum gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf ein im Grundbuch eingetragenes Recht,
- 3. zur Führung von Prozessen,

,

- 4. zur Aufkündigung ausstehender Kapitalien, zum Erwerb von Hypotheken und Wertpapieren sowie zur Ausgabe, Einziehung und Aufnahme von Darlehen,
- 5. zur Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgeben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (4) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen, unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln), erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 14

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach StiftG Bln § 8 verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung sowie die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen.
- 2. den nach § 13 Abs. 4 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 11 Abs. 4 vertretungsberechtigten Personen bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 15

Aufhebung der Stiftung

- (1) Zur Aufhebung der Stiftung sind erforderlich:
- 1. ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes,
- 2. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegunstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Wohlfahrtshilfe.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz





Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstands der Lange-Schucke-Stiftung vom 1. März 2016 über die Neufassung der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2003 (GVBI. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 14. März 2016 - 3416/124/2/1 - Im Auftrag

Blümel

